






NACHRICHTEN der Marktgemeinde Ferschnitz

Einladung zur Buchausstellung 2007

Die Katholische Jungschar Ferschnitz veranstaltet auch heuer wieder eine Buchausstellung, zu der wir Sie recht herzlich einladen möchten!

Was wir bieten:

-  Kasperltheater am Samstag um 16 Uhr und am Sonntag um 10.30 Uhr
-  Kinderprogramm im Turnsaal
-  Kinderlesecke zum Schmökern
-  Missionskerzenverkauf
-  Fair gehandelte Produkte der Dritten Welt



Wo: Volksschule Ferschnitz

Wann: Samstag, dem 3. 11. 2007 von 14.00 bis 18.00 Uhr
und Sonntag, dem 4. 11. 2007 von 9.30 bis 12.00 Uhr



Es werden auch kleine Imbisse sowie Kaffee und Kuchen angeboten!

Auf Ihren Besuch freut sich
Die Katholische Jungschar Ferschnitz

Finanzamt Amstetten Melk Scheibbs

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler!

Aufgrund von organisatorischen Maßnahmen im Bereich des Finanzamtes Amstetten Melk Scheibbs werden **per 31. Oktober 2007** folgende **Umstrukturierungen** wirksam:



Angelegenheiten der **Arbeitnehmerveranlagung**, der **Familienbeihilfe** und der **Einheitsbewertung** der **Gemeinden Euratsfeld, Ferschnitz, Neuhofen an der Ybbs, Sonntagberg und Waidhofen an der Ybbs** werden am **Standort 3270 Scheibbs, Gaminger Straße 35, Tel. 07482/42501** betreut.

Für **allgemeine Auskünfte** stehen Ihnen die **Infocenter aller drei Standorte** (Amstetten, Melk und Scheibbs) zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag 7.30 h - 15.30 h
Freitag 7.30 h - 12.00 h

Nutzen Sie bitte auch die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at

Impressum: Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: Marktgemeinde Ferschnitz, 3325 Ferschnitz, Marktplatz 1. Tel. Nr. 07473 / 8297, www.ferschnitz.gv.at Fax: DW 20, marktgemeinde@ferschnitz.gv.at Verlagsort, Herstellungsort, Erscheinungsort und Verlagspostamt 3325 Ferschnitz

Kleinregion Donau-Ybbsfeld

Kollmitzberg war Radler-Gipfel:

Radlerrekordtag beim Kollmitzberger Kirtag

Über 100 Personen nahmen teil an der Aktion „Wir Radln das“ und kamen mit ihrem Fahrrad zum Kollmitzberger Kirtag. Mehr als 2.300 km wurden dabei insgesamt zurückgelegt.



Am 22. September, dem europaweiten autofreien Tag rief die Gemeinde Ardagger auf, mit dem Fahrrad zum Kollmitzberger Kirtag zu kommen. Und die Leute kamen. Mehr als hundert Besucher schwangen sich aufs Rad und nutzten das herrliche Wetter zu einer Spritztour auf den Kollmitzberg.

Jung bis Alt machte mit, und jung bis alt waren auch die Fahrräder, die da zu sehen waren. Eines der ältesten Original-Fahrräder, ein Gendarmerie Dienstrad aus dem Jahre 1926, präsentierte Werner Schmidhammer aus Regau. Der ambitionierte Radliebhaber besitzt zehn weitere Klassiker und war beim Kollmitzberger Kirtag ganz in seinem Element, konnte man doch auch Fahrräder aus den Jahren 1900, 1909 und 1929 bewundern. Besitzer des Fahrrades aus dem Jahre 1900 ist Johann Nadlinger aus Viehdorf, der sich über den Hauptpreis, einen Eintrittsgutschein für das Mostbirnhaus in Ardagger für 5 Personen sowie einen Radatlas Mostviertel, freuen kann.



Im Bild: Karl Brandstetter, Susanne Bruckner, Werner Schmidhammer und die gute Fee vom Fahrradmuseum Ybbs Anna Pöcksteiner

Neben diesen Raritäten stellte beim Radlerrekordtag entsprechend dem Anlass das Fahrradmuseum Ybbs und eine Firma mit Elektrorädern aus.

Das Angebot von Radland Niederösterreich wurde von den Besuchern sehr gut angenommen und animierte so manchen, sich am Sonntag ebenfalls aufs Fahrrad zu schwingen.

Radfahren beginnt wie so vieles im Kopf, und lernt man erst die Annehmlichkeiten dieses Fortbewegungsmittels kennen, weiß man es auch zu schätzen. Die Kampagne „Wir Radln das“ zum Kollmitzberger Kirtag hat hierzu einen gelungenen Beitrag geleistet.

Martinimarkt & Flohmarkt für Kindersachen

Die Tagesmütter des NÖ Hilfswerkes Amstetten veranstalten am 11. Nov. 2007, unbeeinflusst von Wind und Wetter, von 9:00 -12:00 Uhr, einen Martinimarkt & Flohmarkt für Kindersachen in Seisenegg, Gemeinde Viehdorf, genauer gesagt am Reiterhof Niedernhof (Fam. Zehetner).



Dabei können Erwachsene und Kinder selbst am eigenen Stand ihre Sachen verkaufen (Basteleien, Bilder, Spielzeug, Bücher, Kinderbekleidung, ect.). Für das leibliche Wohlbefinden wird ausreichend gesorgt. Weiters können die Kinder auch die Gelegenheit nutzen, auf Ponys zu reiten. Die Einnahmen, die sich aus Standgebühren (5 €/pro Stand ca. 2m²) und freiwilligen Spenden zusammensetzen, kommen einer bedürftigen Familie zu Gute. Die Tagesmütter des NÖ Hilfswerkes freuen sich auf zahlreiches Erscheinen von Käufer und Verkäufer! Es ist eine Alkoholfrei Veranstaltung. Bei Fragen und Standanmeldung kontaktieren Sie bitte Maria Scheuch (0699/12546289 oder mariascheuch@gmx.at).

Neue Telefonnummer

Berger Ingrid.....0676 / 3439304

Freidegg 16 /2 (Festnetznummer nicht mehr erreichbar)



Übung des Bundesheeres

1. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Österreichischen Bundesheeres, werden von **26.11.07; 10:00 Uhr bis 06.12.07; 12:00 Uhr ca. 3.900 Soldaten mit 590 Räder- und Kettenfahrzeugen** im Raum **SÜDSTEIERMARK, OBERSTEIERMARK, Großraum SANKT PÖLTEN und TÜPL ALLENTSTEIG** eine Übung durchführen.

2. Bei dieser Übung ist der Einsatz von tieffliegenden militärischen Luftfahrzeugen sowie von Landungen im Übungsraum vorgesehen.

3. Sammeln von Munition und Munitionsteilen ist gefährlich. **NICHT BERÜHREN!**

Bitte Meldung an die nächste Polizeiinspektion erstatten.



NÖ Heizkostenzuschuss 2007/2008

Die Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2007/2008 in der Höhe von Euro 100.- zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss kann auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes beantragt werden. Die Anträge müssen bis **spätestens 30. April 2008** bei der Gemeinde eingelangt sein.

Wer kann den Heizkostenzuschuss erhalten?

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld / Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt oder Familien, die im Monat September 2007 oder danach die NÖ Familienhilfe beziehen
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen unter dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Telefonische Auskünfte über den Heizkostenzuschuss erhalten Sie beim Bürgerservice-
Telefon: 02742 / 9005-9005

Tag der Apotheke 2007 Quecksilber raus aus dem Haushalt



Fieberthermometer Austauschaktion 9. - 25. Oktober in allen Apotheken

Große Austauschaktion von Fieberthermometern in den Apotheken. Das Umweltministerium und die Apotheken wollen Österreichs Haushalte quecksilberfrei machen. Der traditionelle Tag der Apotheke am 9. Oktober 2007 ist der Auftakt einer großen Austauschaktion von Quecksilber-Fieberthermometern.

Unter dem Motto „Gesund leben im Haushalt“ starten wir eine gemeinsame Aufklärungskampagne für die Bevölkerung.

Einen Gutschein für ein Digital-Fieberthermometer um nur 1,- Euro gibt's im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.apotheker.or.at/>

- Downloads
- Tag der Apotheke
- Gutschein > Tag der Apotheke 2007 <

Radfahrer vs. Autofahrer – Wer darf was?

Das Zusammenleben von motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern ist des Öfteren von Irrtümern und Missverständnissen geprägt. Was gilt für den einen, was aber für den anderen nicht gilt?

Während Autofahrer eine Nebenfahrbahn nicht durchfahren dürfen sondern nur bis zur nächsten Kreuzung vorfahren dürfen, und auf die Hauptfahrbahn wechseln müssen, dürfen Radfahrer die Nebenfahrbahn durchfahren und dort Kreuzungen queren, so oft sie wollen.

Im Unterschied zu den Autofahrern ist es Radfahrern erlaubt, bei Tag ohne Licht zu fahren. Dies gilt allerdings nicht bei schlechter Sicht.

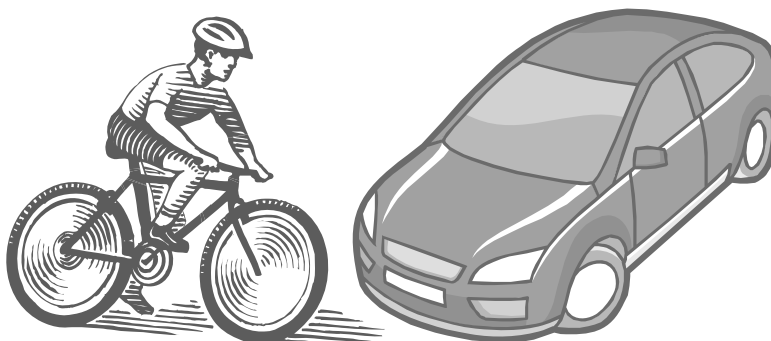
Was jedenfalls für alle mobilen Verkehrsteilnehmer gilt, ist das Anzeigen eines Einbiegemanövers durch Handzeichen oder Blinken.

Für den Kraftfahrzeuglenker besteht eine Versicherungspflicht. Dies gilt nicht für Radfahrer, jedoch kann sich jeder Radfahrer freiwillig mit einer kombinierten Unfall-, Haftpflicht-, und Rechtsschutzversicherung ausstatten.

Auch das Fahrverbot in Fußgängerzonen gilt für alle mobilen Verkehrsteilnehmer. Der Radfahrer hat sein Fahrrad in der Fußgängerzone zu schieben!

Und wie sieht es in Wohnstraßen aus? Auch hier gilt, dass der Radfahrer wie der motorisierte Verkehrsteilnehmer in Schrittgeschwindigkeit zu fahren hat. Jedoch ist der Radfahrer innerhalb der Wohnstraße nicht an die Einbahnregelung gebunden. Natürlich darf der Radfahrer außerhalb der Wohnstraße die Einbahnregelung nicht missachten!

Einer der größten Irrtümer betrifft die Benützung des Fußgängerübergangs. Beim Überqueren der Fahrbahn über einen Schutzweg heißt es: Runter vom Rad! Das



Befahren eines Schutzweges in Querrichtung ist verboten!

Es taucht auch immer wieder die Frage auf, ob Radfahrer nebeneinander fahren dürfen. Dies ist nur auf Radwegen und in Wohnstraßen erlaubt. Eine Ausnahme für die Fahrbahn besteht nur dann, wenn es sich um Trainingsfahrten mit Rennrädern handelt. Auch unter Radfahrern muss eine Unterscheidung beachtet werden. Ein Rennrad ist nicht gleich Mountainbike! So ist es erlaubt ein Rennrad bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen ohne Licht und Rückstrahler zu verwenden (§ 4 Fahrradverordnung). Die gilt allerdings nicht für ein Mountainbike. Ein Mountainbike wird nach dem Gesetz nicht als Rennrad angesehen.

"Auf dem Weg zum Heurigen geh ich auf Nummer sicher und nehme das Rad." Ein großer Irrtum. Wer mit mehr als 0,8 Promille am Rad erwischt wird, dem kann sogar der Führerschein entzogen werden. Ein Alkohollimit gibt es nicht nur für motorisierte Verkehrsteilnehmer!

Auch von der Missachtung des Rotlichtes ist niemand gefeit. Das Rotlicht gilt für jeden Verkehrsteilnehmer, auch für den Radfahrer. Bei Rotlicht Radlern wird auch die Polizei kein Auge zudrücken!

Auch wenn dem Radfahrer die eine oder andere Freiheit zugestanden wird, darf er nicht tun und lassen, was ihm gefällt. Freihändig mit dem Rad zu fahren ist gemäß § 68 StVO verboten. Auch ist es nicht erlaubt, während der Fahrt die Füße von den Pedalen zu nehmen.

Nationalfeiertag 26.10.2007 - Beflaggung

Die Hausbesitzer des Marktes Ferschnitz werden gebeten, ihre Häuser, am **Freitag, den 26. Oktober 2007** (Nationalfeiertag) zu beflaggen.



NÖ Landeskindergarten Ferschnitz II

Der Kindergarten 2 durfte die Bäckerei Fischer besuchen. Es war sehr interessant zu erleben was in der Backstube alles passiert.

*Danke
für den
schönen
Vormittag!*



Kinder als bevorzugte Straßenbenützer

Da in den letzten Wochen von Verkehrsüberwachungsorganen berichtet wurde, dass die motorisierten Straßenverkehrsteilnehmer die Bestimmungen des § 29a StVO in vielen Fällen missachten, ersucht die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Fachgebiet Verkehr um Veröffentlichung folgender Pressemitteilung:

Auf Grund der Bestimmung des § 29a Straßenverkehrsordnung 1960 ist "Kindern" das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Es ist hierbei unbeachtlich, ob es sich um einzelne Kinder oder Kinder in Gruppen handelt, ob sie beaufsichtigt sind oder nicht.

Diese Bestimmung ist eine Verschärfung des im § 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 normierten Vertrauensgrundsatzes, wonach ein Fahrzeuglenker Kindern gegenüber nicht darauf vertrauen darf, dass sie die für die Benutzung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen werden. Diese Bestimmung berücksichtigt aber auch den Umstand, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu dem vorgeschriebenen Verhalten nur dann verpflichtet sein kann, wenn er das Verhalten der Kinder zu erkennen vermag. Damit soll

der Lenker auch im Interesse anderer Verkehrsteilnehmer nicht etwa dadurch überfordert werden, ständig darauf achten zu müssen, dass unvermutet irgendwo Kinder sein könnten. Jedenfalls hat der Lenker aber davon auszugehen, dass ein Kind, ob beaufsichtigt oder nicht beaufsichtigt, auf die Fahrbahn tritt oder sich schon auf dieser befindet, um die Fahrbahn zu überqueren.

Ob jemand als "Kind" zu qualifizieren ist, muss ein Fahrzeuglenker anhand der Kriterien "Körpergröße", "körperliches Aussehen", "Kleidung", "Verhalten" prüfen.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist dies insbesondere auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass diese Vorschrift an allen Straßenstellen gilt, egal ob es sich um einen gekennzeichneten Fußgängerübergang oder eine andere Straßenstelle handelt. Es ist auch darauf zu achten, ob eine Aufsichtsperson Kinder beim Überqueren der Fahrbahn beaufsichtigt. Diese Aufsichtsperson darf solange auf der Fahrbahn verweilen, solange sich Kinder auf der Fahrbahn befinden.

Neue Adresse der NÖ Landarbeiterkammer Amstetten

Die niederösterreichische Landarbeiterkammer, Geschäftsstelle Amstetten, hat eine neue Adresse:

Kirchenstraße 17, 3300 Amstetten

Tel.: 07472/62207

oder 0676/84143011

Fax: 07472/90320

E-Mail: lak.buchinger@aon.at

Wildtierhaltung Meldepflicht – Information

Die Haltung von Reptilien in privaten Haushalten erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Dabei wird leider oft außer Acht gelassen, dass es sich hierbei um Wildtiere handelt, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen. Auch der Gesetzgeber hat dies im Tierschutzgesetz berücksichtigt und Wildtieren besonderen Schutz zugesprochen. Deshalb ist auch die **Haltung von Wildtieren bei der Behörde meldepflichtig**. Faktoren wie Klimaverhältnisse, Licht und Strahlungswärme, Ernährung, Vergesellschaftung und Terrariengestaltung sind von entscheidender Bedeutung, damit eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Haltung gewährleistet werden kann. Als wechselwarme Tiere hängen ihre Lebensfunktionen in hohem Maße von den Umweltbedingungen ab. Dass die Haltung von Reptilien Fachwissen voraussetzt, bestätigt auch die erschreckende Tatsache, dass ca. 80 % der Erkrankungen von „Reptilien in Menschenhand“ haltungs- bzw. ernährungsbedingte Ursachen haben. Aus diesem Grund ist es auch gesetzlich vorgeschrieben, vor dem Kauf genaueste Informationen über die Biologie, wie Lebensweise, Lebensräume, Anpassung oder Verhalten des gewünschten Tieres einzuholen. Das bedeutet für die Praxis, dass ein entsprechendes Terrarium bereits vor dem Kauf des Tieres eingerichtet und betriebsbereit sein muss und somit **Spontankäufe unzulässig** sind. Bei der Einholung von Fachkenntnissen muss jedoch berücksichtigt werden, dass aus der Reihe der angebotenen Literatur nur jene, die auf fachlich fundiertem Wissen beruht, geeignet ist. Der Besitzer eines Wildtieres muss **innerhalb von 14 Tagen** die Haltung des Tieres bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzeigen.

Gesetzliche Grundlagen:

1. Tierschutzgesetz, BGBl. I 2004/118

§ 25. (1) Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei

der Behörde gehalten werden.

Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind; das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu regeln.

2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/486

§ 8 (1) Folgende Wildtierarten stellen besondere Ansprüche an Haltung und Pflege und dürfen gemäß § 25 TSchG nur **nach vorheriger Anzeige** - unbeschadet anderer Pflichten nach dem Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz - Arthg) - BGBl. I Nr. 33/1998 sowie der Verordnung über die Kennzeichnung von Arten (Arten-Kennzeichnungsverordnung) - BGBl. II Nr. 321/1998 - an die Behörde gehalten werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias Subspezies*),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschweifsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*) und der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinesis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

(2) Alle gehaltenen Vögel der Ordnung Eulen (Strigiformes) und Greifvögel (Falconiformes) sind mittels Beinring oder Transponder identifizierbar zu kennzeichnen. Ebenfalls so zu kennzeichnen sind jene nicht domestizierten Vögel der Ordnung Papageien (Psittaciformes), welche im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates genannt sind. Anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 1 ist der Behörde die Kennzeichnung zur Identifizierung mitzuteilen. Die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung der verschiedenen Wildtiere sind in den Anhängen der 2. Tierhaltungsverordnung nachzulesen.

Dr. Giefing
NÖ Tierschutzombudsfrau

Veranstaltungstechnik
Tonstudio
Licht-Tonanlagenverleih



Richard Bill
Tel.: +43 676 40 54 100
www.baffalo-work-group.at/ft

BHW NÖ
KONZERT IM
RAHMEN DER
KULTURTAGE
FERSCHNITZ

NEUE GEISTLICHE LIEDER

Georg Berger Tenor

Birgit Zepic Violine
Hans-Peter Kriener E-Piano

Pfr. Johann Punz /
Pfr. Siegfried Kolck-Thudt Text

FERSCHNITZ
PFARRKIRCHE
Do, 25.10.07
20 UHR

AMSTETTEN
EVANGELISCHE KIRCHE
Sa, 03.11.07
20 UHR

Eintritt 5,- Euro

Raiffeisenbank
im Erlaufthal 

Raiffeisenbank
Amstetten-Ybbs 

KULTURTAGE FERSCHNITZ 2007



BHW NÖ

KULTURTAGE FERSCHNITZ

am 27. & 28. Oktober 2007
im Gasthaus Affengruber

Bayrisches Wochenend



Musi aus Bayern
& da Hoamat



Brotzeitmusi (aus Deggendorf)
Jeder gegen Jeden (aus Niederbayern)

Stubenmusik Berger
Winklerner Tanzmusi

Samstag abend : 20 Uhr

Bieranstich durch Bgm. Hans Berger
"Freibier bis des Fassl la is!"

Bayrisches Buffet: Stelzen, Surbraten
und andere Schmankerl

Kombikarte (Musikbeitrag & Buffet): € 14,00

Musikbeitrag (ohne Buffet): € 8,00

erhältlich bei Gemeindeamt, RB im Erlauftal, Gh. Affengruber

Sonntag vormittag (noch da Sundamess')

Frühschoppen beim Kirchenwirt
Freier
Eintritt! Weisswüsch', ...
und Oktoberbräu



Auf Ihr Kommen freut sich der Kulturausschuss der Gemeinde Ferschnitz
Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz